

922. Staatsanwaltschaft. In gemeinsamer Eingabe vom 28. Mai 1895 ersuchen die beiden Staatsanwälte um Gewährung des üblichen Ferienurlaubes auf Staatskosten von je 3 Wochen, den sie in die Monate Juli und August verlegen und dessen Antritt einer Uebereinkunft unter sich vorbehalten möchten.

Als Stellvertreter für diese Urlaubsdauer wird der bisherige a. o. Stellvertreter Herr Advokat Dr. Rud. v. Schultheß-Rechberg vorgeschlagen, in der Meinung, daß er die von ihm angefangenen Geschäfte, soweit sie von der Staatsanwaltschaft zu erledigen sind, jeweils durchzuführen habe. Als Honorar hiefür wird das bisher übliche à raison der Besoldung des II. Staatsanwaltes befürwortet.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Justiz und Polizei

beschließt der Regierungsrat:

1. Der von der Staatsanwaltschaft nachgesuchte Ferienurlaub von je 3 Wochen für den einzelnen Funktionär wird bewilligt.

2. Ueber Antritt und Beendigung ist jeweils von dem Urlaubnehmenden die Justiz- und Polizeidirektion zu verständigen.

3. Als a. o. Stellvertreter wird Herr Advokat Dr. Rud. von Schultheß-Rechberg in Zürich bestätigt und dessen Besoldung nach der verwendeten Zeit und nach Maßgabe derjenigen des II. Staatsanwaltes auf die Staatskasse übernommen.

4. Mitteilung an a) die Staatsanwaltschaft; b) deren Stellvertreter; c) die Direktion der Finanzen zum Vollzug; und d) die Justiz- und Polizeidirektion.